

TEIL A: ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN DER DEHN

1. ANWENDBARKEIT; BESTELLUNGEN; DEFINITIONEN

- 1.1. Diese allgemeinen Verkaufsbedingungen („**Bedingungen**“) gelten für alle Lieferungen von Waren und Materialien, einschließlich solcher, die für den Besteller speziell entwickelt oder angepasst wurden („**Vertragsprodukte**“), sowie für alle Dienst- und Werkleistungen oder sonstige Leistungen („**Leistungen**“) von DEHN.
- 1.2. Diese Bedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Bestellers werden hiermit zurückgewiesen und werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, DEHN stimmt ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zu. Es stellt beispielsweise keine Zustimmung dar, wenn DEHN in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Geschäftsbedingungen des Bestellers vorbehaltlos die Vertragsprodukte liefert oder die Leistungen erbringt.
- 1.3. Diese Bedingungen gelten in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für spätere Verträge im Sinne der Ziff. 1.6 mit demselben Vertragspartner, ohne dass DEHN erneut auf sie hinweisen müsste.
- 1.4. „**Angebot**“ bezeichnet ein Angebot (in welcher Form auch immer) an den Besteller zur Lieferung von Vertragsprodukten oder Leistungen. „**Auftragsbestätigung**“ bezeichnet die Bestätigung einer Bestellung des Bestellers über die Lieferung von Vertragsprodukten und Leistungen durch DEHN.
- 1.5. Angebote sind freibleibend. Angebote von DEHN sind grundsätzlich unverbindlich, solange sie nicht von DEHN mittels einer Auftragsbestätigung schriftlich bestätigt wurden. DEHN kann das Angebot jederzeit widerrufen, modifizieren oder ändern, solange DEHN die Bestellung nicht bestätigt hat.
- 1.6. Jede (i) Bestellung des Bestellers (offline oder online über den Webshop von DEHN), die von DEHN in einer Auftragsbestätigung ohne Vorbehalt oder Änderung bestätigt wird, (ii) Auftragsbestätigung, die von DEHN unter Vorbehalt oder Änderung der Bestellung des Bestellers erteilt, aber vom Besteller akzeptiert wird (auch durch konkludentes Verhalten), oder (iii) andere Vereinbarung zwischen dem Besteller und DEHN über die Lieferung von Vertragsprodukten und Leistungen, für die diese Bedingungen gelten, stellt einen „**Vertrag**“ dar.
- 1.7. Wird in diesen Bedingungen der Begriff „**schriftlich**“ verwendet, so umfasst dies auch die Kommunikation per E-Mail, Fax oder sonstige elektronische Kommunikationsformen.

2. ÄNDERUNGEN

- 2.1. Jeder Vertrag basiert auf den zum Zeitpunkt der Abgabe des Angebots geltenden Gesetzen und Bestimmungen. Wünscht der Besteller Änderungen des Designs oder der Verarbeitung im Rahmen des technisch Umsetzbaren oder für DEHN Zumutbaren, wird DEHN ein geändertes Angebot unter Berücksichtigung dieser Änderungen unterbreiten, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten oder des Liefertermins.
- 2.2. Änderungen, die DEHN an der technischen Durchführung der bestellten Vertragsprodukte und/oder Leistungen vornimmt, sind zulässig, solange diese Änderungen dem Besteller zumutbar sind und die Funktionalität nicht wesentlich verändert wird.

3. EIGENTUM AN RECHTEN

DEHN behält sich alle Eigentums-, Urheber- und Schutzrechte an Dokumenten, Materialien und sonstigen Gegenständen (wie z. B. Angeboten, Katalogen, Preislisten, Kostenvoranschlägen, Plänen, Zeichnungen, Abbildungen, Kalkulationen, Produktbeschreibungen und Spezifikationen, Handbüchern, Mustern, Modellen sowie anderen physischen und/oder elektronischen Dokumenten, Informationen und Gegenständen) vor, die DEHN dem Besteller zur Verfügung stellt, auch wenn diese Rechte aus der Zusammenarbeit mit dem Besteller oder aus Vorgaben des Bestellers entstanden sind. Dies gilt ausdrücklich auch für patentierbare Erfindungen und Know-how, die sich im Rahmen des Vertrages ergeben. Der Besteller darf diese Rechte nur für die im Vertrag festgelegten Zwecke nutzen. Der Besteller darf sie ohne vorherige schriftliche Zustimmung von DEHN nicht an Dritte weitergeben oder zugänglich machen, es sei denn, dies ist im Rahmen des Vertrages erforderlich. Auf Verlangen von DEHN hat der Besteller diese an DEHN zurückzugeben und physische oder elektronische Kopien zu vernichten (oder zu löschen), soweit sie im ordnungsgemäßen Geschäftsgang oder zur Erfüllung der gesetzlichen Archivierungsanforderungen nicht mehr benötigt werden.

4. BERATUNG; LIEFERUNG VON VERTRAGSPRODUKTEN UND ERBRINGUNG VON LEISTUNGEN

- 4.1. Die anwendungstechnische Beratung, Schutz- und Konzeptvorschläge mit Produktempfehlungen oder die von DEHN in Seminaren vermittelten Infor-

mationen erfolgen nach bestem Wissen, gelten jedoch nur als unverbindliche Hinweise und befreien den Besteller nicht von der eigenen Prüfung der von DEHN gelieferten Vertragsprodukte auf ihre Eignung für die beabsichtigten Verfahren und Zwecke. Anwendung, Verwendung und Verarbeitung der Vertragsprodukte erfolgen außerhalb der Kontrollmöglichkeiten der DEHN und liegen daher ausschließlich im Verantwortungsbereich des Bestellers. Es ist daher in jedem Fall eine Einzelfallprüfung durch den Besteller erforderlich.

- 4.2. Informationen auf der Webseite von DEHN oder in Printmedien, wie z. B. Abbildungen, Zeichnungen und Maße sind nicht verbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich von DEHN als verbindlich bezeichnet wurden.
- 4.3. Alle Termine oder Fristen für die Lieferung von Vertragsprodukten oder die Erbringung von Leistungen („**Liefertermin**“) sind nicht bindend und stellen eine bloße Schätzung von DEHN dar, es sei denn, DEHN hat diese ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.
- 4.4. Die rechtzeitige und ordnungsgemäße Lieferung der Vertragsprodukte oder die Erbringung von Leistungen setzt Folgendes voraus:
 - a) rechtzeitige und korrekte Bereitstellung der notwendigen Informationen, Materialien, der für Aus- oder Einfuhr und Verbringung erforderlichen Unterlagen, Produkte, Komponenten, Dokumente, Genehmigungen, Freigaben und Erfüllung sonstiger Verpflichtungen des Bestellers zur Unterstützung oder Zusammenarbeit mit DEHN oder ihren Unterlieferanten oder Subunternehmern;
 - b) rechtzeitiger Eingang von vertragsgemäß zu leistenden Zahlungen, Anzahlungen oder anderen Sicherheiten (z. B. Letter of Credit, Bürgschaften) bei DEHN;
 - c) rechtzeitige Mitteilung des Namens und der Adresse, an welche die Lieferung erfolgen und/oder an der die Leistungen erbracht werden sollen;
 - d) rechtzeitige und korrekte Lieferung/Ausführung durch DEHNs Vorlieferanten und Subunternehmer, sofern DEHN den Dritten so rechtzeitig beauftragt hat, dass eine rechtzeitige Lieferung/Leistung erwartet werden kann; und
 - e) kein Eintreten eines Ereignisses höherer Gewalt (wie unter 4.7 definiert) bei DEHN oder einem Vorlieferanten oder Subunternehmer von DEHN.
- 4.5. DEHN ist nicht verpflichtet, das vom Besteller für die Erbringung der Leistungen übermittelte Zahlenmaterial und sonstige Informationen und Dokumente auf ihre Richtigkeit zu prüfen. DEHN wird den Besteller jedoch auf offensichtliche Unstimmigkeiten hinweisen, die DEHN bei der Erbringung der Leistung auffallen.
- 4.6. Liefertermine verlängern sich um den Zeitraum, um den eines der oben genannten Ereignisse die Lieferung oder Leistung von DEHN verzögert.
- 4.7. „**Höhere Gewalt**“ ist jedes Ereignis außerhalb des Einflussbereiches von DEHN oder ihren Unterlieferanten, das DEHN nicht zu vertreten hat, einschließlich, aber nicht beschränkt hierauf, staatliche Maßnahmen in Bezug auf die Währungs- und Handelspolitik, Streiks und rechtmäßige Aussperrungen, höhere Gewalt oder öffentliche Akte, Krieg, Terrorismus, Bürgerunruhen oder Aufstände, Bürgerkrieg, Blockaden, Embargos, Sanktionen, Katastrophen, Epidemien, Pandemien, Überschwemmungen, Brände, Erdbeben, Explosionen, Stürme, Cyberangriffe, behördliche Anordnungen oder marktbezogene Probleme bei der Beschaffung von Materialien und Waren. Als höhere Gewalt zählen insbesondere Einschränkungen der Liefer- oder Leistungsfähigkeit von DEHN oder deren Vorlieferanten, verursacht durch oder im Zusammenhang mit dem Corona-Virus, einschließlich z. B. Grenzsicherungen, Warenknappheit, Personalmangel, Exportbeschränkungen, Betriebsschließungen, Betriebsunterbrechungen. DEHN wird den Besteller über den Beginn und das Ende solcher Ereignisse so schnell wie möglich informieren.
- 4.8. Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, liefert DEHN die Vertragsprodukte gemäß INCOTERMS® 2020 FCA Mühlhausen, Deutschland ab dem Werk von DEHN („**Lieferort**“). Soweit nicht anders vereinbart, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung im Falle der Versendung mit Übergabe der Sendung an den vom Besteller benannten Frachtführer auf den Besteller über, spätestens jedoch mit der Übergabe des Vertragsprodukts an den Besteller.
- 4.9. Nur auf besonderen Wunsch des Bestellers und auf seine Kosten wird die Sendung gegen Bruch-, Transport- und Feuerschäden versichert.
- 4.10. DEHN ist zu Teilleistungen berechtigt, wenn (a) eine Teilleistung für den Besteller im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszweckes verwendbar ist, (b) die Erbringung der restlichen Leistungen sichergestellt ist und (c) dem Besteller durch die Teilleistung kein erheblicher Mehraufwand entsteht.

5. VERPFLICHTUNGEN DES BESTELLERS

Soweit nicht anders vereinbart, ist der Besteller (nicht abschließend) verantwortlich für (i) die zur Vertragserfüllung erforderlichen behördlichen Genehmigungen und/oder Einwilligungen, (ii) die rechtzeitige und korrekte Beistellung der zur Durchführung der Lieferung oder Leistung von DEHN und deren Vorlieferanten oder Subunternehmern benötigten Informationen (z. B. technische Pläne, Zeichnungen, Grundrisse, Materiallisten, Prüfgut), Materialien, Vertragsprodukte, Komponenten, Dokumente, Freigaben, (iii) die rechtzeitige und richtige Erfüllung aller sonstigen Verpflichtungen zur Unterstützung oder Zusammenarbeit mit DEHN oder ihren Vorlieferanten oder Subunternehmern sowie (iv) die unverzügliche Mitteilung aller Umstände in seiner Sphäre, welche auf die Lieferung oder Leistung Auswirkungen haben können. Der Besteller hat die erforderlichen Informationen, Materialien, Vertragsprodukte, Komponenten, Dokumente, Genehmigungen, Freigaben und alle sonstigen Verpflichtungen zur Unterstützung oder Zusammenarbeit mit DEHN oder ihren Vorlieferanten oder Subunternehmern rechtzeitig und korrekt zu erbringen bzw. zu erfüllen. Der Besteller hat DEHN alle Mehrkosten zu erstatten, die sich aus der schuldhaften Nichterfüllung seiner Verpflichtungen ergeben.

6. PREISE; ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 6.1. Die Preise von DEHN für die Lieferung von Vertragsprodukten oder die Vergütung für die Erbringung von Leistungen (zusammen: „Preise“) verstehen sich für die Lieferung FCA Mühlhausen, Deutschland (INCOTERMS® 2020) ab dem Werk von DEHN einschließlich handelsüblicher Verpackung zuzüglich der jeweils anfallenden Umsatzsteuer soweit nicht anders vereinbart. Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, werden Zusatzkosten wie Transport-, Versicherungs-, Fracht-, Sonderverpackungs- oder Reisekosten sowie Auslagen dem Besteller gesondert in Rechnung gestellt.
- 6.2. DEHN ist berechtigt, die Preise zu erhöhen, wenn zwischen dem Vertragsabschluss und der ersten Lieferung eines Vertragsprodukts / Erbringung einer Leistung mindestens 4 Wochen liegen und sich die Kosten von DEHN für die Herstellung, Verpackung, Lieferung des Vertragsprodukts oder Erbringung der Leistung erhöht haben und DEHN die Kostenerhöhung nicht zu vertreten hat. In diesem Fall darf die Preiserhöhung die Kostensteigerung nicht übersteigen. Reduzieren sich die Kosten wird DEHN eine entsprechende Kürzung der Preise vornehmen.
- 6.3. Rechnungen werden für jede einzelne Lieferung und/oder Leistung ausgestellt. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, werden Skontoabzüge nicht gewährt und die Zahlung ist 10 Tage nach Erhalt einer Rechnung von DEHN ohne Abzug fällig.
- 6.4. DEHN kann Lieferungen/Leistungen von Vorauszahlungen oder der Gewährung von Sicherheiten abhängig machen, wenn der Besteller seinen Sitz im Ausland hat, wenn der Besteller mit seinen Zahlungen in Verzug ist, wenn es Anzeichen dafür gibt, dass der Besteller seine Zahlungen nicht leisten kann oder wenn sich die finanzielle Situation des Bestellers erheblich verschlechtert (z. B. Verschlechterung der Bonität des Besteller). DEHN ist nicht verpflichtet, Sicherheiten oder Vorauszahlungen anzunehmen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass solche Zahlungen oder Sicherheiten des Bestellers im Falle seiner Insolvenz oder eines ähnlichen Verfahrens angefochten werden können.
- 6.5. Überfällige Forderungen werden mit einem Zinssatz von neun (9) Prozentpunkten über dem von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Basiszinssatz (Basiszins), mindestens aber mit zwölf (12) Prozent p.a. verzinst. Zinsen sind sofort fällig und zahlbar. DEHN behält sich das Recht vor, einen höheren Schaden geltend zu machen.
- 6.6. Der Besteller kann seine Gegenforderung nur dann gegen einen Zahlungsanspruch von DEHN aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn seine Gegenforderung (aa) unbestritten ist, oder (bb) einer rechtskräftigen Entscheidung eines zuständigen Gerichts unterliegt, oder (cc) im Falle der Aufrechnung, synallagmatisch (i.e. Interdependenz von Leistung und Gegenleistung im Gegenseitigkeitsvertrag) zu dem Anspruch von DEHN, gegen den der Besteller aufrechnet, ist oder (dd) im Falle eines Zurückbehaltungsrechts auf dem gleichen Vertragsverhältnis wie der Anspruch von DEHN, aus welchem der Besteller seine Rechte geltend macht, beruht.

7. EIGENTUMSVORBEHALT

- 7.1. DEHN behält sich hiermit das Eigentum an allen im Rahmen des Vertrages gelieferten Vertragsprodukten und Leistungen vor („Vorbehaltsware“). Das Eigentum geht erst nach vollständiger Bezahlung auf den Besteller über. Für den Fall, dass der Besteller im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung Vertragsprodukte oder Leistungen von DEHN bezieht, behält sich DEHN das Eigentum vor, bis alle Forderungen von DEHN gegen den Besteller aus dieser Geschäftsbeziehung vollständig bezahlt sind. Dies gilt

auch dann, wenn eine oder sämtliche Forderungen von DEHN in ein laufendes Kontokorrentkonto aufgenommen wurden, der Saldo erstellt wurde und anerkannt ist.

- 7.2. Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsganges zu verwenden, zu verarbeiten, umzubilden, zu verbinden, zu vermischen und/oder zu veräußern. Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Besteller bereits jetzt alle Forderungen mit sämtlichen Nebenrechten ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen und zwar unabhängig davon, ob die unter diesen Eigentumsvorbehalt fallenden Vertragsprodukte in ihrer ursprünglichen Form oder nach Be- oder Verarbeitung verkauft werden. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von DEHN, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. DEHN wird von diesem Recht keinen Gebrauch machen, solange der Besteller allen Zahlungsverpflichtungen gemäß den hierin festgelegten Bedingungen ordnungsgemäß nachkommt. DEHN kann verlangen, dass der Besteller DEHNs abgetretene Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner die Abtretungen mitteilt. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Vertragsprodukten, die nicht DEHN gehören, weiterverkauft, so gilt die Forderung des Bestellers gegen den Abnehmer oder Drittkunden als an DEHN abgetreten, und zwar in Höhe des zwischen dem Besteller und DEHN vereinbarten Lieferpreises.
 - 7.3. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt stets für DEHN als Hersteller, ohne dass DEHN jedoch hieraus Verpflichtungen entstehen. Wird Vorbehaltsware mit anderen, DEHN nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwirbt DEHN das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren zum Zeitpunkt der Verarbeitung und der Vermischung. Die so entstandenen Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Zur Sicherung der Forderungen von DEHN gegen den Besteller tritt der Besteller auch solche Forderungen an DEHN ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; DEHN nimmt diese Abtretung bereits jetzt an.
 - 7.4. Solange der Eigentumsvorbehalt von DEHN besteht, ist es dem Besteller untersagt, ohne vorherige Zustimmung von DEHN eine von den vorstehenden Bestimmungen abweichende Verfügung über Vorbehaltsprodukte zu treffen. Wird die Vorbehaltsware von Dritten gepfändet oder anderweitig Ansprüchen Dritter ausgesetzt, ist der Besteller verpflichtet, DEHN hierüber schnellstmöglich, wenn möglich per Telefon, per Telefax oder E-Mail zu informieren und den Dritten unverzüglich über den Eigentumsvorbehalt von DEHN zu informieren. Der Besteller ist verpflichtet, DEHN ein etwaiges Pfändungsprotokoll sowie eine eidesstattliche Versicherung über die Identität der gepfändeten Gegenstände zu übermitteln.
 - 7.5. Wenn der Besteller dies verlangt, wird DEHN Vorbehaltsware und die an ihre Stelle tretenden Sachen und Forderungen insoweit freigeben, als ihr Schätzwert den Betrag der gesicherten Forderungen um mehr als 50% übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Gegenstände liegt bei DEHN.
 - 7.6. Bei erheblichem, vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist DEHN nach den gesetzlichen Vorschriften berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware zurückzunehmen. Die Kosten der Rücknahme trägt der Besteller. DEHN ist nach Rücknahme der Vorbehaltsware zu deren Verwertung befugt; der Verwertungserlös ist abzüglich angemessener Verwertungskosten auf die Verbindlichkeiten des Bestellers anzurechnen.
 - 7.7. Bei Exportgeschäften in Länder, in denen der vorstehende Eigentumsvorbehalt nicht rechtswirksam ist, behält sich DEHN das Recht vor, das Eigentumsrecht nach den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften des Empfangslandes zu sichern. Der Besteller ist verpflichtet, DEHN dabei im erforderlichen Umfang zu unterstützen.
- ### 8. ANNAHMEVERZUG
- 8.1. Für die Dauer eines Annahmeverzugs ist DEHN berechtigt, die gelieferten Vertragsprodukte auf Kosten des Bestellers einzulagern. DEHN kann sich zur Lagerung auch einer Spedition bedienen. Während der Dauer des Annahmeverzugs hat der Besteller die durch die Einlagerung entstehenden Kosten zu tragen.
 - 8.2. Wenn der Besteller nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Nachfrist die Annahme verweigert oder vorher endgültig und ernsthaft erklärt, nicht annehmen zu wollen, kann DEHN vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz verlangen. Als Schadensersatz kann DEHN pauschal 20% des vereinbarten Preises fordern. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt DEHN ebenso vorbehalten wie dem Besteller der Nachweis, dass tat-

sächlich kein Schaden entstanden ist oder der entstandene Schaden wesentlich niedriger als die angesetzte Pauschale ist.

9. ANSPRÜCHE WEGEN EINES MANGELS

- 9.1. DEHN übernimmt keine Gewähr für ungeeignete, unsachgemäße oder bestimmungswidrige Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebnahme durch den Besteller oder Dritte, normale Abnutzung, fehlerhafte oder fahrlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, Verschleiß, Mangel der vom Besteller veranlassten Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse. Satz 1 gilt auch, soweit bei der Installation oder beim Betrieb die Vorgaben der Betriebsanleitung von DEHN nicht eingehalten wurden. DEHN übernimmt auch keine Haftung für Mängel, die den Wert oder die Tauglichkeit der Vertragsprodukte nur unerheblich mindern. Ein unerheblicher Mangel liegt insbesondere vor, wenn der Mangel in Kürze selbst verschwindet oder sich selbst behebt oder wenn er vom Besteller mit ganz unerheblichem Aufwand beseitigt werden kann.
- 9.2. DEHN kann innerhalb angemessener Frist zwischen Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) oder Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) wählen. Das Recht des Bestellers, bei Fehlschlägen der Nacherfüllung den vereinbarten Preis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten, bleibt unberührt.
- 9.3. Der Besteller wird DEHN nach Absprache die erforderliche Zeit und Gelegenheit geben, damit DEHN die ihr nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Reparaturen und Ersatzlieferungen vornehmen kann. Dazu gehört auch, dass die beanstandeten Vertragsprodukte DEHN zu Untersuchungszwecken zur Verfügung gestellt werden oder – wenn die Vertragsprodukte in einer festen Weise montiert oder installiert werden – DEHN Zugang zum Standort gewährt wird.
- 9.4. Im Rahmen der Gewährleistung ausgetauschte Teile werden Eigentum von DEHN.
- 9.5. Rechtsmängel oder die Verletzung von Know-how oder Rechten des geistigen Eigentums eines Dritten („**Rechte Dritter**“) stellen ebenfalls einen „Mangel“ im Sinne dieser Ziffer 9 dar. Darüber hinaus gilt Folgendes: (i) Der Besteller wird DEHN unverzüglich schriftlich informieren, wenn ein Dritter wegen der Verletzung dieser Rechte Ansprüche gegen ihn erhebt; (ii) Ansprüche aus der Verletzung von Rechten Dritter sind ausgeschlossen, wenn die Verletzung auf einer Anweisung, Vorgabe oder Spezifikation des Bestellers, einer vom Besteller veranlassten Änderung oder der vertragswidrigen Nutzung der Vertragsprodukte durch den Besteller beruht und (iii) DEHN wird die Vertragsprodukte nach ihrer Wahl derart modifizieren oder ersetzen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, die Qualität und Funktionalität der Vertragsprodukte jedoch nicht beeinträchtigt wird, oder dafür sorgen, dass dem Besteller durch Abschluss einer Lizenzvereinbarung das Recht zur Nutzung der Vertragsprodukte eingeräumt wird.
- 9.6. Alle Ansprüche wegen eines Mangels verjähren in einem Jahr ab Ablieferung (d. h. Lieferung bzw. Abholung) des Vertragsprodukts und / oder Fertigstellung der Leistungen. Diese Frist gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB eine längere Frist vorschreibt. Die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Vertragsprodukte an einen Verbraucher (Lieferantenregress) bleiben davon auch unberührt. Ebenfalls unberührt bleibt die zwingende gesetzliche Haftung von DEHN gemäß Ziffer 10.
- 9.7. Alle gesetzlichen Ansprüche des Bestellers auf Schadens- und Aufwendungsersatz bleiben davon unberührt, soweit sie nicht durch Ziffer 10 ausgeschlossen oder beschränkt sind.

10. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

- 10.1. Ansprüche auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Schadensersatz beruht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch DEHN oder einer ihrer Erfüllungsgehilfen oder gesetzlichen Vertreter oder auf der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Bei leicht fahrlässiger Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten ist die Haftung der Höhe nach auf den vertragstypischen, bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden beschränkt.
- 10.2. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Ware oder des Beschaffungsrisikos durch DEHN oder insoweit DEHN einen Mangel arglistig verschwiegen hat, bleibt hiervon unberührt. Außerdem bleibt eine etwaige zwingende gesetzliche Haftung, insbesondere aus dem Produkthaftungsgesetz, unberührt. 10.3. Soweit die Haftung von DEHN ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Mitarbeiter, Partner, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

11. INFORMATION ÜBER PRODUKTSICHERHEITSMABNAHMEN

- 11.1. Der Besteller hat DEHN unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn eine Behörde beim oder gegen den Besteller Maßnahmen im Zusammenhang mit den Produktsicherheitsanforderungen an die Vertragsprodukte oder Leistungen von DEHN (z.B. Produktrücknahme oder Rückruf) durchführt oder wenn der Besteller beabsichtigt, solche Maßnahmen (z.B. Berichte an die amtliche Marktüberwachungsstelle) selbst durchzuführen.
- 11.2. Der Besteller wird DEHN unverzüglich informieren, wenn er von sicherheitsrelevanten Problemen im Zusammenhang mit den Vertragsprodukten oder Leistungen Kenntnis erlangt, DEHN bei der Behebung solcher Probleme unterstützen und mit DEHN kooperieren. Dazu gehört auch die Unterstützung im Falle eines Rückrufs oder anderer Maßnahmen, z.B. durch Bekanntgabe von Besteller-Namen, die betroffen sein könnten. Die Parteien sind sich einig, dass DEHN entscheidet, ob eine sicherheitsrelevante Maßnahme durchgeführt werden soll und welche Arten von Maßnahmen ergriffen werden sollen, es sei denn, solche Maßnahmen werden dem Besteller von einer Behörde zwingend vorgegeben.

12. EXPORTKONTROLLE

- 12.1. Der Besteller verpflichtet sich, folgende Geschäfte in jedem Fall zu unterlassen:
 - Geschäfte mit Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die auf einer Sanktionsliste nach EG-Verordnungen oder sonstigen anwendbaren Verordnungen und Vorschriften stehen;
 - Geschäfte mit Embargo-Staaten, die nach gültigen EG-Verordnungen, Außenwirtschaftsverordnung, oder sonstigen anwendbaren Verordnungen und Vorschriften verboten sind;
 - Geschäfte, für die die erforderliche Genehmigung nicht vorliegt; und
 - unzulässige Geschäfte, die im Zusammenhang mit nuklearen, biologischen oder chemischen Waffen oder militärischen Endverwendungen erfolgen könnten, für die keine offizielle Genehmigung der zuständigen Behörde vorliegt.
- 12.2. Der Besteller verpflichtet sich, alle Informationen und Unterlagen beizubringen, die für die Ausfuhr, Verbringung und/oder Einfuhr benötigt werden. Verzögerungen auf Grund von Exportprüfungen oder Genehmigungsverfahren setzen Fristen und Lieferzeiten für die Dauer der dadurch entstehenden Verzögerung außer Kraft. Der Besteller versichert, alle ihn und die Geschäftsbeziehung mit DEHN betreffenden Gesetze und Regelungen einzuhalten, keine Handlungen zu begehen und Handlungen zu unterlassen, die zu einer Strafbarkeit wegen Betrugs oder Untreue, Insolvenzstraftaten, Straftaten gegen den Wettbewerb, Vorteilsgewährung oder Bestechlichkeit von bei DEHN beschäftigten Personen oder sonstigen Dritten führen können.

13. ANWENDBARES RECHT; ERFÜLLUNGORT; GERICHTSSTAND

- 13.1. Erfüllungsort für alle Vertragsprodukte ist der Sitz von DEHN, sofern nicht ein anderer Erfüllungsort vereinbart wurde.
- 13.2. Der Vertrag und der Verkauf und/oder die Lieferung von Vertragsprodukten und/oder Leistungen nach diesem Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht (CISG) ist ausgeschlossen.
- 13.3. Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesen Bestimmungen oder aus der Vertragsbeziehung zwischen DEHN und dem Besteller ergeben, wird Nürnberg vereinbart. DEHN ist auch berechtigt, am Sitz des Vertragspartners zu klagen.

14. ALLGEMEINES

- 14.1. Sollte eine Bestimmung oder Regelung des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, bleiben die übrigen Bestimmungen des Vertrages in vollem Umfang in Kraft und wirksam, soweit dies nach dem anwendbaren Recht zulässig ist. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder um eine Vertragslücke zu schließen, gilt eine solche wirksame und durchführbare Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung nach der Vorstellung der Parteien am nächsten kommt.
- 14.2. Die Bestimmungen des Vertrages haben Vorrang vor den Bestimmungen dieser Bedingungen. Sollte jedoch eine Bestimmung des Vertrags unwirksam sein, aber diese Bedingungen die jeweilige Situation regeln, so gelten diese Bedingungen.
- 14.3. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ist der Besteller nicht berechtigt, Rechte aus dem Vertrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung von DEHN an Dritte zu übertragen.

TEIL B: BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR INSTALLATION, MONTAGE, WARTUNG UND SERVICE

1. GELTUNG

Die nachfolgenden besonderen Regelungen gelten ergänzend zu den Regelungen in TEIL A für Leistungen, die Installations-, Montage-, Service- oder Wartungsarbeiten sind, welche DEHN beim Besteller oder an einem anderen Ort erbringt („Vertragsleistung“).

2. MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES BESTELLERS

2.1. Der Besteller wird dafür sorgen, dass (i) DEHN ausreichend Zugang zur Baustelle, Räumlichkeiten, Flächen etc., die für die Erbringung der Vertragsleistungen durch DEHN benutzt werden müssen („Leistungsort“), gewährt wird und nutzbare Zufahrtswege bereitstehen; (ii) etwaige vorangehende oder parallel ausgeführte Arbeiten am Leistungsort zum Zeitpunkt der Erbringung der Vertragsleistung durch DEHN bereits abgeschlossen sind bzw. die Arbeiten von DEHN nicht behindern; (iii) sämtliche für die Erbringung der Vertragsleistungen erforderlichen Mitwirkungshandlungen rechtzeitig erbracht werden; (iv) alle erforderlichen Betriebsmittel (Strom, Wasser, etc.) bereit gestellt werden; (v) keine Gefahren für die Gesundheit der Mitarbeiter und Beauftragten von DEHN am Leistungsort bestehen (bspw. durch Asbest oder andere giftige Stoffe); (vi) alle anwendbaren Sicherheitsvorschriften am Leistungsort eingehalten und entsprechende Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden; und (vii) alle für die Erbringung der Vertragsleistungen am Leistungsort erforderlichen Genehmigungen vorliegen.

2.2. Der Besteller trägt alle Mehrkosten (z.B. unnütze Anfahrtskosten, nicht genutzte Arbeitszeit, etc.), die DEHN oder ihren Subunternehmern entstehen, weil der Besteller seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt. Kosten für ungenutzte Arbeitszeit ihrer Mitarbeiter wird DEHN nach ihren jeweils gültigen Stundensätzen berechnen. Etwaige weitergehende Ansprüche der DEHN bleiben unberührt.

3. VERGÜTUNG

Nicht ausdrücklich in der Auftragsbestätigung enthaltene Leistungen und zusätzliche Aufwendungen, Reisekosten oder vom Besteller gewünschte Zusatzleistungen sind von der Vergütung nicht umfasst und werden zu den jeweils geltenden Stundensätzen der DEHN berechnet.

4. ABNAHME

4.1. Sollte für die Vertragsleistung eine Abnahme vereinbart oder gesetzlich erforderlich sein, hat der Besteller diese Abnahme innerhalb der im Vertrag festgelegten Frist und, wenn keine Zeit vereinbart wurde, innerhalb einer von DEHN festgelegten angemessenen Frist durchzuführen.

4.2. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, trägt jede Partei ihre Kosten für die Abnahme selbst. DEHN wird über das Datum informiert, an dem der Besteller die Abnahme durchführen wird und hat das Recht, an der Abnahme teilzunehmen. DEHN kann eine schriftliche Bestätigung des Bestellers verlangen, dass die Abnahme erfolgt ist. Die Bestätigung darf vom Besteller nicht verweigert oder verzögert werden. Unbeschadet der Verpflichtung von DEHN zur Beseitigung geringfügiger Mängel kann der Besteller die Annahme der Leistungen nur verweigern, wenn sich bei der Prüfung herausstellt, dass ein erheblicher Mangel vorliegt.

4.3. Die Vertragsprodukte oder Serviceleistungen gelten als abgenommen, wenn der Besteller trotz der Erklärung von DEHN, dass die Leistung zur Abnahme bereit ist, (i) trotz einer angemessenen Frist von DEHN die Abnahme nicht durchgeführt hat, (ii) die Abnahme verweigert, ohne dass ein zu berücksichtigender Mangel der Anlage diese Weigerung rechtfertigt oder (iii) die Vertragsleistung in Betrieb genommen hat und 2 Wochen lang betrieben wurde.

4.4. Für den Fall, dass die Abnahme der Vertragsleistung vom Besteller abgelehnt wird, hat der Besteller DEHN die Gründe für die Verweigerung und den Fehler schriftlich mitzuteilen und DEHN wird den Fehler beheben und hat das Recht, die Wiederholung der Prüfung zu verlangen. Der Besteller hat DEHN mindestens dreimal Gelegenheit zur Behebung des Fehlers zu geben.

5. GEFÄHRÜBERGANG

Werden im Rahmen der Vertragsleistungen Komponenten oder Materialien an den Besteller versendet, richtet sich der Gefahrübergang nach Teil A Ziff. 4.8. Ansonsten findet der Gefahrübergang mit Fertigstellung der Vertragsleistungen statt. Eine Abnahme ist für den Gefahrübergang nicht maßgeblich.

6. ANLIEFERUNG VON KOMPONENTEN UND MATERIALIEN

6.1. Der Besteller sorgt dafür, dass die für die Vertragsleistungen erforderlichen Materialien oder Komponenten sicher und vor Witterung geschützt gelagert werden können.

6.2. Nimmt der Besteller oder nehmen seine Beauftragten Komponenten oder Material in Empfang, wird er eine Eingangsprüfung der gelieferten Komponenten auf offensichtliche Schäden durchführen und DEHN sofort informieren, sollten solche Schäden bestehen.

7. VERJÄHRUNG

Sollte eine Abnahme vereinbart oder gesetzlich erforderlich sein, beginnt die Verjährung in Abweichung zu Teil A Ziff. 9.6 mit der Abnahme, ansonsten mit Fertigstellung der Vertragsleistungen.

8. KÜNDIGUNG

8.1. Steht dem Besteller ein Kündigungsrecht zu und kündigt dieser den Vertrag ohne wichtigen Grund, so wird vermutet, dass DEHN eine Entschädigung in Höhe von 10 % der auf den noch nicht erbrachten Teil der Vertragsleistungen entfallenden vereinbarten Vergütung zusteht.

8.2. Die Geltendmachung geringerer ersparter Aufwendungen bleibt DEHN ebenso vorbehalten wie dem Besteller der Nachweis, dass tatsächlich die ersparten Aufwendungen wesentlich höher sind.

8.3. Das Recht beider Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

9. SUBUNTERNEHMER

DEHN ist jederzeit berechtigt, bei der Erbringung der Vertragsleistungen Subunternehmer und andere Dritte einzusetzen.

10. VERSICHERUNG

Der Besteller wird rechtzeitig vor der Lieferung der ersten Komponenten für die Gefahr der Beschädigung durch Witterung, Brand oder Diebstahl betreffend die an seinem Standort gelagerten oder bereits verbauten Materialien und Komponenten oder die unfertige oder fertige Montage bzw. Installation eine angemessene Versicherung mit einer Mindestdeckung im Wert des Kaufpreises der gesamten Vertragsleistung abschließen und diese DEHN auf deren Anforderung nachweisen.